

Satzung

Wort und Tat – Stiftung des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks München

Präambel

Die evangelische Kirche in der Region München möchte das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus in vielfältiger Weise und an unterschiedlichen Orten bekennen und gestalten. Die Rahmenbedingungen dazu werden durch die Stiftung Wort und Tat – Stiftung des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks München nachhaltig gestärkt. Grundlage der Stiftung sind zwei Erbschaften aus dem Nachlass Lydia Riedel und dem Nachlass Käthe und Eduard Küspert. Dem Willen der Erblasser entsprechend soll das Vermögen der Arbeit der evangelischen Kirche in München zugute kommen und insbesondere der Förderung alter, benachteiligter oder behinderter Menschen dienen.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Wort und Tat – Stiftung des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks München“ mit Sitz in München und ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 29 und des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist:
 - die kirchliche Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk München zu fördern und einen Beitrag im sozialdiakonischen Bereich der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirchengemeinde München zu leisten. Schwerpunkte der Förderung bilden die Bereiche der Arbeit mit alten, benachteiligten oder behinderten Menschen. Um diesen Zweck zu erreichen, unterstützt die Stiftung Projekte und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirchengemeinde München
 - andere kirchliche Stiftungen zu unterstützen oder zu verwalten.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Gewährung von Zuschüssen verwirklicht.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 2.000.000,00 € ausgestattet.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen soll durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über den Kosten aus der Vermögensverwaltung soll jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (6) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsvorstand
- der Stiftungsbeirat.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) der Stadtdekanin/dem Stadtdekan des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks München
 - b) der Leiterin/dem Leiter Evangelische Dienste
 - c) der Leiterin/dem Leiter des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeamtes München
 - d) der/dem Vorsitzenden oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Finanzausschusses des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks München
 - e) einem Mitglied der Dekanatssynode des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks München.
- (2) Das Mitglied gemäß Abs. 1 e) des Stiftungsvorstandes wird für die Zeit von sechs Jahren durch die Dekanatssynode gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Diese führen die Geschäfte und vertreten den Vorstand der Stiftung nach außen. Sie haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf das stellvertretende vorsitzende Mitglied von seiner Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt das vorsitzende, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied in eigener Zuständigkeit.
- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder auf Wunsch eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Stiftung und hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben
- über die Vergabe der Erträge zu entscheiden
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen
- den Stiftungsbeirat in dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu informieren
- die Dekanatssynode des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks München einmal jährlich zu informieren.

§ 7

Stiftungsbeirat

- (1) Der Beirat der Stiftung setzt sich aus fünf Persönlichkeiten des öffentlichen und kirchlichen Lebens zusammen, welche die Aufgaben und Zwecke der Stiftung fördern und unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden vom Stiftungsvorstand für die Dauer von sechs Jahren berufen.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Diese vertreten den Stiftungsbeirat gegenüber dem Stiftungsvorstand.
- (4) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Tätigkeit im Stiftungsbeirat geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 8

Aufgaben und Zusammenarbeit des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand zu unterstützen, zu beraten und fachlich zu begleiten.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann gegenüber dem Stiftungsvorstand Vorschläge zur Verwendung der Erträge einbringen.

§ 9

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Bayern kann im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages eigene Prüfungen vornehmen.

§ 10

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Aufhebung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks und die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet. Bei erheblicher Änderung des Stiftungszwecks sowie bei Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist vorher eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und abschließend die Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige- und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Stiftung tritt mit Anerkennung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.

München, 1. September 2007

Stadtdekanin Barbara Kittelberger
Vorsitzende der Stiftung

Diakon Dietmar Frey
Geschäftsführer der Stiftung